

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.07.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-468/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.601-509**

#### Geltungsdauer

vom: **27. Juli 2016**

bis: **14. April 2020**

#### Antragsteller:

**Vorwerk & Co.**

**Teppichwerke GmbH & Co. KG**

Kuhlmannstraße 11

31785 Hameln

#### Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041**

**"Tuftingartikel PA 6.6 mit Textilrücken"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-509 vom 2. September 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Mai 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Tuftingartikel PA 6.6 mit Textilrücken " mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die textilen getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus PA 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies oder 75 % Polyester und 25 % Polyamid 6 oder 90 % Polypropylen mit 10 % Polypropylen/Polyamid Vliesfasern,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex,
- dem Kleber aus Polyethylen oder Ethylen-Vinylacetat-Copolymer sowie
- dem Zweitrücken aus 100 % Polyestervlies oder 100 % Polypropylen oder 60 % Polyester und 40 % PA 6.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 11,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 1110 g/m<sup>2</sup> bis 2860 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC2005/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-156.601-509

Seite 4 von 5 | 27. Juli 2016

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-156.601-509

Seite 5 von 5 | 27. Juli 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>3</sup>.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:  
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"

Anlage 1  
Seite 1 von 5

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	64 EXQUISIT
2	Adana
3	Adlon
4	Agatti
5	Aldora
6	Aller
7	AMADEO
8	AMIRU
9	Amiru
10	ARCADIA
11	Arezzo
12	ART
13	Assam
14	Astaire
15	Athene
16	Atlantic
17	ATLAS
18	BARCODE
19	Barcode
20	Base-line
21	BELLA
22	Berlin
23	BOLERO
24	Bolero II
25	Bouclé-twist
26	BRAGA
27	Bremen
28	Brillance Broadloom
29	Campione
30	Cäsar 26
31	Cäsar 27
32	Charm
33	Chicago
34	CIRCOLO
35	Cisano
36	CITY-LOOP

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
37	City-Stripe
38	Coco
39	College
40	COLORINO
41	Colour Strip
42	Columbus
43	COMTESSA
44	CONCERTO
45	CONTRAST
46	CONZANO
47	CORONA
48	CORTE
49	COSMO
50	COUNTRY
51	Country-Touch
52	CREDO
53	Crono
54	CRONO
55	CRYSTAL
56	CYBER
57	Decode
58	DECODE
59	DECORA
60	DELIA
61	Delios
62	DIALOG
63	Disco
64	DIVINA
65	Domus
66	Dortmund
67	Double-aspect
68	Double-Cord
69	DOUBLE-LOOP
70	DUO
71	Duo-motion
72	DV02422

**Zulassungsgegenstand:  
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1  
Seite 2 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
73	EIFEL
74	ELARA
75	Elegance
76	E-motion
77	Endless-strip
78	Enigma
79	ENJOY
80	ESTREL
81	Evita 128
82	Evita 164
83	Evita 192
84	FEDERICO
85	FINE-CORD
86	FINELINE
87	FINESSE
88	FINE-TWIST
89	Fiona
90	FLAIR
91	FLAIR-DELUXE
92	Flamingo
93	FLASH
94	FLORENZ
95	Florenz Exclusiv
96	Fonda
97	FORMA
98	FORMA CLASSIC
99	FORMA CLASSIC DESIGN
100	FORMA DESIGN
101	FORMA PRESTIGE
102	FORMA PRESTIGE DESIGN
103	Fortuna
104	FRAME
105	Free
106	FRISCO
107	FRISCO DESIGN
108	FRISEA
109	FRISEA CLASSIC

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
110	FRISEA COMPACT
111	FRISEA DESIGN
112	FRISEA MELANGE
113	FRISEA texback sonic
114	FRISEA uni
115	Futura
116	GRACE
117	GRASS
118	Happy
119	Heidelberg
120	HERMELIN
121	HIGHLIGHT
122	Imola 2017
123	IMPALA
124	IMPALA DESIGN
125	JAVA
126	Jewing
127	Jop Office 2
128	Kantate
129	KAYLEIGH
130	Kreta
131	Laconia
132	Lambada
133	Lapis
134	Laredo
135	Lausanne
136	Lava
137	LENTA
138	Leonard
139	LEXUS
140	Linfano
141	LINUS
142	Loren
143	Lotos
144	Lübeck
145	LYRICA
146	Lyrica Edition

**Zulassungsgegenstand:**  
**"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1**  
**Seite 3 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
147	Magic-Shine
148	MAGMA
149	MAHDIA
150	Malaga
151	MANERBA
152	Mango
153	Matrix
154	MATRIX
155	Mauro
156	MEGAN
157	Melbourne
158	MERANO DESIGN
159	MERIDA
160	Metal Sign
161	Miramar
162	MODENA
163	MODENA DESIGN
164	Monroe
165	MONZA
166	MULTI-LINE
167	Myrana
168	N01214
169	N02266/6
170	N06434/3
171	N10709
172	N10710/3
173	N10713/14
174	N99206
175	N99209/10
176	Navarro
177	Neapel
178	NEGRARA
179	Neptun
180	NERZ
181	Network 25
182	Network 41
183	Network 42
184	Network 43
185	Network 44

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
186	Network 46
187	Network 47
188	Network 48
189	Network 61
190	Network 64
191	Network 69
192	NL 104
193	NL 106
194	NL 107
195	NL 116
196	NL 119
197	NL 120
198	NL 121
199	NL 122
200	NL 126
201	NL 127
202	Nobelle
203	NOBLESSE
204	Nordhorn
205	NOVARA
206	Nutria Comfort
207	NUTRIA MELANGE
208	OBERON
209	Objekt 219
210	ODINA
211	OMEGA
212	Opal
213	PACO
214	Panorama 171
215	Parma
216	PASSIANO
217	PERLA
218	PERLA
219	Perugia 204
220	Piazza
221	PIED DE POULE
222	PIN-STRIPE
223	Plain-session
224	PLATINA



**Zulassungsgegenstand:**  
**"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1**  
**Seite 4 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
225	PLATINUM
226	Point-Loop
227	PONTE
228	PONTI
229	Prego
230	PREMIUM
231	PUNCTUM
232	Radon
233	RAVENNA
234	RELAX
235	Relax
236	Romeo 28
237	ROTONDA
238	Royal-touch
239	Rubin
240	Safira
241	Salo
242	Samson
243	SANTINA
244	Santorin
245	SAPHIR
246	SCALA
247	SCANDIA
248	Scano
249	Scano Design
250	Scaramuzza
251	Seesen
252	Shag
253	Shag Bella
254	Shag Classic
255	SHINE
256	SHINY-LOOP
257	SILKY
258	Silky-shine
259	SIREMO
260	SIROMA
261	Smaragd
262	Softy 2009
263	Solo

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
264	Sonate
265	Spinell
266	Square Plus
267	Stamm
268	STAR SHINE
269	STARLET
270	Star-Twist
271	STELLA
272	Stripe
273	STRIPE TO STRIPE
274	Structura
275	STRUCTURE
276	Strukturschlinge
277	STYLISH-LOOP
278	Takara
279	TARGA
280	TASIA
281	TECNO
282	TESS
283	TREMO
284	TWIST
285	Two-Line
286	Two-Strip
287	Uni-Loop
288	Unique-Loop
289	UNIQUE-TWIST
290	Uni-Twist
291	Uno
292	V01019
293	V06201
294	V06226/1
295	V07308/1
296	V08363/1
297	V08364/1
298	V09109/1
299	V09132/1
300	V10601/1
301	V10603/5
302	V10617/4

**Zulassungsgegenstand:  
"Tuftingartikel PA 6 mit Textilrücken"**

**Anlage 1  
Seite 5 von 5**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
303	V10618/1
304	V11136/3
305	V13456/1
306	Vanessa
307	VARIA
308	VARIA DESIGN
309	VARIA DESIGN Train
310	VASCO
311	Velours Flair Deluxe
312	Velours Flash
313	Venedig
314	Venedig 450
315	Venezia
316	Verona
317	Verona 2017
318	Vertigo
319	Villa
320	VIOLA
321	VISIO 050
322	VISIO 270
323	VISIO 300
324	VISIO 360
325	VISIO 401
326	VISIO 450
327	VISIO 591
328	VISIO 611
329	VISIO 760
330	VISIO 810
331	VL 104
332	VL 120
333	VL 122
334	VL 128
335	VL 129
336	VL 137
337	VL 144
338	VL 147
339	VL 148

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
340	VL AMSTERDAM
341	VL Basic 300
342	VL CAPRI
343	VL EARTH
344	VL ELBA
345	VL KRETA
346	VL MIRACLE
347	VL PALMEIRA
348	VW 2000
349	X-ACT
350	X-CHANGE
351	X-CLUSIV
352	X-LINE
353	X-PERT
354	X-PLAIN
355	X-PRESS
356	X-TREM
357	YUCON
358	Zenit
359	Zinn